

wird also keinen großen Zeitverlust verursachen, wenn auch dieser Punkt bei einer Sitzung der vereinigten dritten Deputationen beider Kammern mit zur Sprache kommt. Ich frage: ob die Kammer bei ihrem frühern Beschlusse beharre? — Wird gegen 6 Stimmen bejaht.

Präsident D. Haase: Wir gelangen nun zu dem Berichte der dritten Deputation, die Verwendung des kalten Wassers als Heilmittel betreffend. Ich ersuche den Herrn Referenten, den Vortrag zu erstatten.

Referent Abg. Klien: Bericht der dritten Deputation der zweiten Kammer wegen Anwendung des kalten Wassers als Heilmittel:

In 9 einzelnen, ihrem wesentlichen Inhalte nach jedoch von einander wenig verschiedenen und insgesammt nur „an die hohe zweite Kammer“ gerichteten Petitionen haben 1,489 Einwohner von Städten und Dörfern in der Oberlausitz und daran grenzenden erbländischen Ortschaften, unter Hinweisung auf die Nützlichkeit der Anwendung des kalten Wassers als Heilmittel, auf die bei Mangelhaftigkeit der Heilkunde oft vergebliche Anwendung von Arzneimitteln, auf die vielen Unbemittelten unmögliche Aufbringung des ärztlichen Honorars und auf die Schwierigkeit, die Hülfe der nur in den Städten wohnenden bessern Aerzte in Anspruch zu nehmen, darum angesucht, daß Herr Rittergutsbesitzer Wilhelm v. Hartmann in Großwelka, welcher aus reiner Menschenfreundlichkeit und unentgeltlich der Verbreitung der Wassercuren sich unterzogen, und solche oft und mit dem glücklichsten Erfolge ausgeführt habe, dem aber gleichwohl von dem Landgericht zu Budissin die fernere Anwendung jener Heilmethode unter Berufung auf Artikel 267 des Criminalgesetzbuches bei 20 Thlr. Strafe untersagt worden sei, an der Ausübung jener Heilmethode ferner nicht behindert werde.

Sie haben dabei zum Beweise der glücklichen Wassercuren des Herrn Kammerherrn v. Hartmann 48 Zeugnisse beigebracht von Privatpersonen, die zum Theil vergebens Heilung durch ärztliche Hülfe versucht hätten.

Sie beziehen sich ferner zum Beweise, daß man, auch ohne Art zu sein, Wassercuren anordnen und ausführen könne, auf die Anstalt von Prießnitz in Gräfenberg und auf das Königreich Preußen, wo jedem verständigen Manne die Errichtung einer Wasserheilanstalt gestattet, solche nicht bloß auf Aerzte beschränkt sei.

Wenn nun Zeit und Aufwand nicht Jedem gestatten, Wasserheilanstalten zu besuchen, so müsse jedem verständigen Manne, so lange derselbe den Grundsätzen der Wasserheilmethode nicht zuwider handle, gestattet sein, letztere auch im Hause eines Kranken anzuordnen.

Denn wenn auch das Verabreichen der Medicamente durch Laien, welche die Wirkung jener nicht zu beurtheilen vermöchten, nicht zu gestatten sei, so habe doch gewiß hierbei der Gesetzgeber an das kalte Wasser, welches kein Arzneimittel sei, nicht gedacht und dasselbe auch nicht verboten.

Sie bäten daher um Verwendung bei der hohen Staatsregierung dahin:

daß man die innerliche und äußerliche Anwendung des kalten Wassers nicht als eine medicinische Cur ansehe und dem Herrn v. Hartmann ferner gestatten möge, ihnen bei Anwendung des kalten Wassers mit Rath und That beizustehen.

Die unterzeichnete Deputation, welcher die gesammelten Petitionen rücksichtlich deren Bevorwortung durch drei Abgeordnete zur gutachtlichen Berichtserstattung überwiesen wurde, eröffnet der geehrten Kammer zuvörderst die Mittheilungen, welche ihr

durch den zugezogenen königl. Herrn Commissar zugegangen sind, in Folgendem:

Die Petitionen verschiedener Ortschaften in der Oberlausitz, wegen des Gebrauchs des kalten Wassers als Heilmittel betreffend.

Die Anwendung des kalten Wassers als Heilmittel läßt sich als eine neue Erscheinung im Bereiche der Heilkunde in keiner Weise bezeichnen, obschon nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die allgemeine Aufmerksamkeit auf dieses einfache und naturgemäße Heilmittel erst in der neuern Zeit, vornämlich in Folge der von dem Empiriker Vincent Prießnitz zu Gräfenberg in österreichisch Schlessien unternommenen Begründung einer umfangreichen Wasserheilanstalt und der darin notorisch ausgeführten glücklichen Curen rege geworden ist. Die Zahl der Verehrer der Wasserheilmethode hat sich nicht unwesentlich vermehrt und dadurch auch zur Begründung von Wasserheilanstalten an mehreren Orten des Königreichs Sachsen Veranlassung gegeben, so daß in Sachsen gegenwärtig sieben solcher Anstalten bestehen und zum Theil in größerem, zum Theil in geringerem Umfange benutzt werden.

Die hierbei zur Anwendung gelangende Curmethode, wonach, wenn auch keine Arzneien verabreicht werden, doch die Behandlung bestimmter Krankheitsformen nach bestimmten, von Fall zu Fall modificirten Curregeln Platz ergreift und mithin ein eigentliches, weitgreifendes ärztliches Heilverfahren stattfindet, konnte der Aufmerksamkeit der obersten Medicinalbehörde nicht entgehen. Dieselbe mußte es vielmehr als eine in der Natur der Sache liegende Verpflichtung erachten, diese jedenfalls zwar als Gewinn für die Heilkunde anzusehende, jedoch auch mit großer Vorsicht zu würdigende Erscheinung aufmerksam zu verfolgen.

Die von bewährten und unbefangenen Aerzten auf den Grund längerer, zum Theil ganz unmittelbarer Beobachtung gewonnenen Urtheile lassen nun im Allgemeinen daran nicht zweifeln, daß die Heilkraft des Wassers für gewisse Gattungen chronischer Uebel sich bewähre, ja daß bei manchen Krankheiten die Anwendung des Wassers allein zur radicalen Cur genüge. Bei andern Krankheiten wirkt dieselbe dagegen nur palliativ, bei andern gar nicht und bei einigen kann sie sogar gefahrvoll werden und setzt daher unter allen Umständen eine richtige Beurtheilung des vorhandenen Krankheitszustandes voraus. Kommt nun dazu, daß die Wirkung des Wassers überhaupt auf eine geringere Zahl von Krankheiten sich beschränken dürfte, als man früherhin glauben mußte, und steht es erfahrungsmäßig fest, daß, zumal bei der Anwendung der Curmethode durch Solche, die, ohne den Besitz ärztlich wissenschaftlicher Befähigung, nur mit den technischen Manipulationen vertraut zu sein pflegen, Mißgriffe vorkommen können und auch wirklich vorgekommen sind, so wird dadurch die Ueberzeugung begründet, daß die Anwendung des kalten Wassers als äußeres und inneres Heilmittel und unter Benützung der besonders zu diesem Zwecke bestehenden Anstalten als ein medicinisches Heilverfahren anzusehen sei, wobei es auf der einen Seite in das einsichtige und gewissenhafte Ermessen eines jeden legitimirten Arztes gestellt bleiben muß, seinen Patienten nach Beschaffenheit des Krankheitszustandes auch die Kaltwassercur statt einer andern anzurathen, auf der andern Seite aber es als medicinalpolizeiliche Contravention zu betrachten ist, wenn Nichtärzte sich mit der Uebernahme sogenannter Wassercuren gewerb- oder auch nur planmäßig beschäftigen.

Wenn es aus diesem Gesichtspunkte im Interesse aller derer, welche einer Wassercur sich unterwerfen wollen, liegt, daß die Einrichtung von Kaltwasserheilanstalten, wobei es sich allemal zugleich um die Anlegung von Badelocalitäten, Brunnenwirthschaften und Räumlichkeiten zur Aufnahme von Curgästen han-